

Informationen an die Inhaber der elterlichen Sorge

Ausgabe Schuljahr 25/26

Mit der Einschulung beginnt für Ihr Kind ein neuer, wichtiger und spannender Lebensabschnitt. Sie als Eltern erwerben sich mit diesem Schritt eine Reihe von Rechten aber auch Pflichten. Deshalb wollen wir Sie mit diesem Schreiben über Ihre Pflichten gemäss Volksschulgesetz informieren.

Fernbleiben vom Unterricht

§ 22 des Volksschulgesetzes definiert:

¹ Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

Ist ein solcher Grund vorauszusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrpersonen, bei Absenzen von mehr als 4 Halbtagen von der zuständigen Schulleitung und für eine Absenz ab 12 Wochen von der kommunalen Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, soll es der Lehrperson möglichst bald gemeldet werden.

Jokertage, § 28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz besagt:

¹ Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.

⁴ Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁵ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

Die Geschäftsleitung der Schulen Grenchen hat zu den Jokertagen folgende Ergänzungen beschlossen:

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen in der Regel schriftlich und 2 – 3 Tage im Voraus mit.
- In der SEK E und SEK P werden am Tag der Präsentation der Projektarbeit und am Sporttag keine Dispensationen erteilt und Jokertage können auch nicht bezogen werden.
- Nachträgliche, nicht bewilligte Dispensationen oder Absenzen werden nicht als Jokertage angerechnet.

Bleibt Ihr Kind erstmalig oder wiederholt ohne Begründung (Jokertage nicht eingerechnet) dem Unterricht fern, so sieht das Volksschulgesetz dafür, gemäss §23, die folgenden Massnahmen vor:

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch die Lehrperson zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet die Lehrperson den Namen des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann die Schulleitung

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen;*
- b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.*

Disziplin

a.) Verantwortlichkeiten

Für einen geregelten Schulbetrieb, an dem sich alle gleichermassen beteiligen können ist Disziplin eine wichtige Voraussetzung. Die dabei wahrzunehmenden Verantwortungen regelt das Volksschulgesetz im § 24^{bis} wie folgt:

¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung zu befolgen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;*
- b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;*
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;*
- d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.*

³ Die Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch die Schulleitung schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

b.) Massnahmen

Die Lehrpersonen und Schulleitungen verhängen gegen Schüler/-innen, die durch ihr Verhalten den Schulbetrieb stören und damit erschweren und deren Eltern, verschiedene im § 24^{ter} des Volksschulgesetzes definierte Massnahmen:

¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulleitung und zieht Fachstellen bei.

² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
- c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;
- d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung;
- f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

³ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;
- b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3);
- c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;
- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit

zwingender Benachrichtigung der Kindesschutzbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulareal aufzuhalten.

Verfahren zum Unterrichts- oder Schulausschluss

Die Verfahren für eine Busse, einen Ausschluss vom Unterricht oder gar einem Ausschluss von der Schule sind im Volksschulgesetz im §24^{quater} wie folgt geregelt:

¹ Bei Anständen aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 Buchstaben e und f sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 Buchstaben b – e erlässt die Schulleitung eine Verfügung.

² Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung der Schulleitung gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

³ Die Schulleitung kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

Bei einem Ausschluss von der Schule sind die folgenden Regelungen gemäss § 24^{quinquies} des Volksschulgesetzes zu beachten:

¹ Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e) trifft die Kindesschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

³ Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.